

Satzung der Waldbesitzervereinigung Westallgäu e.V.

- Stand Juli 2026-

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich	§ 17 Finanzierung der WBV
§ 2 Zweck	§ 18 Ehrenamt
§ 3 Aufgaben	§ 19 Auslagen und Tätigkeitvergütung
§ 4 Mitgliedschaft	§ 20 Auflösung der WBV
§ 5 Ende Mitgliedschaft	§ 21 Inkrafttreten der Satzung
§ 6 Rechte & Pflichten der Mitglieder	Richtlinie der WBV für die OV
§ 7 Ortsvereinigungen	1 Mitgliedschaft
§ 8 Organe der WBV	2 Organe der OV
§ 9 Vorstand	3 Obmannschaft
§ 10 Aufgaben Vorstand	4 OV-Versammlung
§ 11 Mitgliederversammlung	5 Waldwart
§ 12 Aufgaben der MV	6. Sonstige Fachwarte
§ 13 Geschäftsführer	7 Rechnungsprüfer
§ 14 Rechnungsführer	8 Finanzen der OV
§ 15 Rechnungsprüfer	9 Vermögensübergang bei Auflösung der OV
§ 16 Beschlussfassung	10 Anwendung der Bestimmungen der Satzung

§ 1

NAME, SITZ, WIRKUNGSBEREICH, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen "Waldbesitzervereinigung Westallgäu". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lindau als Idealverein nach § 21 BGB eingetragen und führt die Bezeichnung "e.V.". Er ist nach § 18 Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt. Im Folgenden auch WBV genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lindenberg/Allgäu.
- (3) Der Wirkungsbereich der WBV (Vereinsgebiet) erstreckt sich auf den Landkreis Lindau, den Markt Weitnau im Landkreis Oberallgäu und auf angrenzende Gemeinden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann es aus sachlichen Gründen auf einen anderen Zeitraum abstellen.

§ 2

ZWECK

Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und körperschaftlichen Waldbesitzes im Wirkungsbereich.

Die WBV erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

§ 3

Aufgaben

Die WBV stellt sich für seine ordentlichen Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
2. Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft, der Landeskultur und des Naturhaushaltes sowie Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleichen Zielen;
3. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die öffentlichkeitswirksame Darstellung des Zweckes und der Aufgabe der WBV.
4. Vermittlung der für eine sachgemäße Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen, Kurse und Lehrwanderungen;

5. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
6. gemeinsamer Bezug des für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials, u.a. Forstpflanzen;
7. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung aller anfallenden Waldarbeiten;
8. Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Unterstützung der Mitglieder bei Planung und Durchführung solcher Vorhaben;
9. Beschaffung und Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
10. gemeinschaftlicher Holzverkauf sowie gemeinsame Verwertung von anderen Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
11. Betreuung und Bewirtschaftung von Privat- Körperschaftswaldungen auf der Grundlage von individuell gestalteten Waldpflegeverträgen.
12. gemeinschaftliche Abwicklung und Durchführung von Förderungsmaßnahmen;
13. Errichtung von und Beteiligung an Genossenschaften und Firmen, die den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der WBV förderlich sind.
14. Interne Verwendung der mitgliedsbezogenen Daten für Vereinszwecke und -aufgaben.

§ 4 **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben in den Versammlungen ein Stimmrecht.
- (3) Ordentliches Mitglied der WBV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke besitzt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Zielsetzungen zu unterstützen. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße um die WBV verdient gemacht haben, können mit Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.
- (5) Mit dem Eintritt in die WBV ist zugleich die Mitgliedschaft in einer Ortsvereinigung (§7) verbunden. Fördernden Mitgliedern ist diese freigestellt. Waldbesitzer, die aufgrund besonderer Verhältnisse zu keiner Ortsvereinigung zählen, werden als keiner Ortsvereinigung zugehörige Mitglieder geführt.
- (6) Die Aufnahme in die WBV ist schriftlich zu beantragen. Das Nähere regeln vom Vorstand zu erlassende Richtlinien.

§ 5 **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
 2. durch Austritt;
 3. durch Ausschluss;
 4. durch Tod.
- (2) Der Austritt kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Interessen der WBV oder der Ortsvereinigung, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen bzw. Kostenerstattungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Im Rahmen der Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder gleichermaßen folgende Rechte:
1. an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane im Rahmen der Satzung mitzuwirken,
 2. sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtungen der WBV zu benützen und die den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet:
1. die Bestrebungen der WBV zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
 2. die von der Vereinigung erhobenen Mitgliedsbeiträge, Abgaben, Benützungs- und Leihgebühren und sonstigen Entgelte vollständig und fristgerecht zu entrichten;
 3. das Eigentum der Vereinigung schonend und pfleglich zu behandeln, zweckentsprechend zu benützen, es nach Benützung in ordnungsgemäßem Zustand vollständig und fristgerecht zurückzugeben und durch unsachgemäße Behandlung daran entstandene Schäden zu ersetzen;
 4. das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch den Verein zum Verkauf anbieten zu lassen und fristgerecht zur Verfügung zu stellen;
 5. die im Rahmen von Sammeleinkäufen bestellten Waren und Gegenstände abzunehmen;
- (3) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 6 Abs. 2 Ziff. 4 oder 5 der Satzung, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens Euro 30,--, höchstens jedoch Euro 1.000,-- verhängen. Schadensersatzansprüche der WBV und die Möglichkeit des Ausschlusses bleiben davon unberührt.

§ 7

ORTSVEREINIGUNGEN

- (1) Die WBV gliedert sich aus den auf örtlicher Ebene gebildeten Ortsvereinigungen, deren Wirkungsbereich i.d.R. eine Gemeinde oder Gemarkung umfaßt und zu deren Bildung mindestens sieben (7) Mitglieder erforderlich sind. Die Bildung von Ortsvereinigungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Ortsvereinigungen sind Unterorganisationen der WBV. Sie wirken in ihrem Bereich bei der Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben mit. Rechtsgeschäfte mit Dritten dürfen nur im Rahmen einer vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, erteilten Vollmacht getätigt werden.
- (3) Die Organe der Ortsvereinigungen handeln im Auftrag der WBV im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Aus den Richtlinien gehen die Organe der Ortsvereinigungen hervor. Sie sind gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung der WBV auskunftspflichtig.
- (4) Vorstand und Geschäftsführer der WBV sind berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Ortsvereinigungen teilzunehmen. Sie haben die Ortsvereinigungen baldmöglichst zu informieren und zu unterstützen.
- (5) Die Auflösung oder Erweiterung einer Ortsvereinigung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Ortsvereinigung setzt einen von der Ortsvereinigungsversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss voraus, der in Form einer Niederschrift dem Vorstand zu übergeben ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Spricht sich der Vorstand gegen den

Beschluss aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Vorstand muss eine Ortsvereinigung für aufgelöst erklären, wenn deren Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.

§ 8 **ORGANE DER WALDBESITZERVEREINIGUNG**

Die Organe der WBV sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Organe der Ortsvereinigungen

§ 9 **VORSTAND**

- (1) den Vorstand bilden

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. mindestens vier, höchstens sechs weitere Mitglieder

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf zusätzlich beratende aber nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wahlen sind schriftlich und geheim. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit mindestens acht Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter - jeder für sich allein - vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 **AUFGABEN DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Satzung oder aufgrund eigener Richtlinien den übrigen Organen zugewiesen sind. Soweit nicht bereits durch die Satzung bestimmt, hat er insbesondere folgende Aufgaben:
1. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 2. Prüfung des Haushaltsvoranschlages und Vorlage der Jahresrechnung;
 3. Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
 4. Entscheidung über die Höhe der Entgelte für Dienstleistungen und Einrichtungen;
 5. Bestellung der Geschäftsführung;

6. Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
- (2) Der Vorsitzende erteilt die Richtlinien für die im Rahmen der Satzung zu erfüllenden Aufgaben. Er führt gegenüber den Ortsvereinigungen und gegenüber dem Geschäftsführer die Aufsicht. Daneben hat er insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. Verwaltung des Vermögens der WBV;
 3. Einberufung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 11

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor Versammlungsbeginn durch das Rundschreiben oder per E-Mail zu laden.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 200 Einzelmitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung durch das Rundschreiben oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Eine bevollmächtigte Vertretung in der Stimmabgabe ist für höchstens ein Mitglied zulässig, die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 2. Beschlußfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung;
 3. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 4. Beschlußfassung über Art und Höhe der Beiträge;
 5. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
 6. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplanes;
 7. Entscheidung über Widerspruch wegen Ausschluß;
 8. Überwachung der Aufgaben der WBV Westallgäu e.V. gem. § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung aller die Gesamtvereinigung betreffenden laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und einer gegebenenfalls vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Er ist gegenüber Geschäftsstellenmitarbeitenden hinsichtlich des Geschäftsablaufes weisungsbefugt.
- (3) Die Geschäftsführung hat in sämtlichen Vereinsorganen beratende Stimme und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung oder anderen Personen, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes teilweise übertragen. Auflistungen der Befugnisse werden dem Registergericht vorgelegt.

§ 14

RECHNUNGSFÜHRER

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 15

RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung der Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Vereinigung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht über die erfolgten Prüfungen erstatten.

§ 16

BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Alle von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen der WBV sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 17

FINANZIERUNG DER VEREINIGUNG

- (1) Hierzu dienen:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Zuschüsse, Beihilfen, Spenden
 3. Entgelte für Dienstleistungen
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 18 **EHRENAMT**

Der Vorstand und die Organe der Ortsvereinigungen sind ein Ehrenamt.

§ 19 AUSLAGEN UND TÄTIGKEITSVERGÜTUNGEN

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
- (3) Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 20 **AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG**

Bei der Auflösung der Vereinigung fällt deren Vermögen entsprechend der jeweiligen Mitgliedsfläche den jeweils örtl. Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, die es den Vereinszielen gemäßen Zwecken zuzuführen haben.

§ 21 **INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- (1) Diese Satzung einschl. der Richtlinien für die Ortsvereinigungen wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2026 als Ersatz für die bisherige Satzung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Soweit die Amtsperiode zu wählender Vereinsorgane zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, behalten diese ihre Ämter bis zum Ablauf der bisher gültigen Fristen.

Lindenberg, 19. März 2026

gez.
Florian Schmid
1. Vorsitzender

gez.
Stefan Bihler
2. Vorsitzender

Richtlinie der WBV Westallgäu e. V. für ihre Ortsvereinigungen (Untergliederungen)

Aufgrund § 8 Ziff 3 der Vereinssatzung vom 19.03.2026 wird für die Ortsvereinigungen ergänzend folgendes bestimmt:

1. MITGLIEDSCHAFT

- a) Stimmberechtigtes Mitglied einer Ortsvereinigung wird jedes ordentliche Mitglied der WBV i.S. des § 4 der Satzung, das im Wirkungsbereich der Ortsvereinigung Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke besitzt.
- b) Fördernde oder Ehrenmitglieder der WBV können auf ihren Wunsch zugleich Mitglieder einer Ortsvereinigung werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der WBV endet zugleich die Mitgliedschaft in der Ortsvereinigung.

2. ORGANE DER ORTSVEREINIGUNGEN

Organe der Ortsvereinigung sind

- a) die Obmannschaft
- b) die Ortsvereinigungsversammlung

3. OBMANNSCHAFT

- a) Die Obmannschaft soll gebildet werden aus:
 - 1. Obmann
 - 2. Stellvertreter,
 - 3. bis zu drei Beisitzer
 - 4. Schriftführer,
 - 5. dem Kassier,
 - 6. Waldwart
- b) Die Obmannschaft wird von der Ortsvereinigungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; der Obmann und dessen Stellvertreter in geheimer schriftlicher Abstimmung. Die anderen Mitglieder der Obmannschaft können per Akklamation / Handzeichen gewählt werden.
- c) Sie fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Obmann mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet werden. Beschlussfähig ist die Obmannschaft, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die Ortsvereinigung nach Maßgabe der Satzung nach innen sowie im Rahmen der vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter für bestimmte Rechtsgeschäfte erteilten Vollmacht nach außen.
- e) Dem Schriftführer obliegt innerhalb der Ortsvereinigung die Protokollführung bei sämtlichen Versammlungen und sonstigen Anlässen sowie die Anlage und Führung der Ortsvereinigungschronik.
- f) Der Kassier ist für das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Ortsvereinigung zuständig und verantwortlich.
- g) Die Beisitzer können vom Obmann mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Obmannschaft betraut werden.

4. ORTSVEREINIGUNGSVERSAMMLUNG

- a) Die Mitglieder der Ortsvereinigung werden vom Obmann mindestens einmal im Jahr zur Versammlung geladen. Die Ortsvereinigungsversammlung muss auch einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- b) Die Ortsvereinigungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- c) Zu den Aufgaben der Ortsvereinigungsversammlung, soweit sie nicht bereits aus der Vereinssatzung hervorgehen, zählen insbesondere:
 - 1. die Beschlussfassung über wichtige, die Ortsvereinigung betreffende Entscheidungen;
 - 2. die Entgegennahme des von der Obmannschaft jährlich zu erstellenden Rechenschafts-berichts und die Entlastung der Obmannschaft;
 - 3. die Kontrolle der Obmannschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung.

5. WALDWART

- a) Der Waldwart wird von der Ortsvereinigungsversammlung gewählt.
- b) Er muss im Wirkungsbereich der Gesamtvereinigung seinen Wohnsitz haben und fachlich den an ihn zu stellenden Anforderungen genügen.
- c) Ein Waldwart kann für mehrere Ortsvereinigungen tätig sein.
- d) Der Waldwart hat eng mit dem für ihn zuständigen Holvermarkter der WBV und der Geschäftsführung zusammenzuarbeiten.

6. MASCHINEN- UND GERÄTEWARTE; SONSTIGE FACHWARTE

Nr. 5 gilt sinngemäß in gleicher Weise.

7. RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung werden von der Ortsvereinigungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer bestellt, die ihr mindestens einmal im Jahr Bericht über die durchgeführten Prüfungen erstatten.

8. FINANZEN DER ORTSVEREINIGUNGEN

Die OV sind Unterorganisationen der WBV (§ 8 Abs 2 der Satzung) und demzufolge keine eigenständigen juristische Personen. Alle Geschäftstätigkeiten sind nur in Absprache und mit Genehmigung / Vollmacht des Vorstands möglich.

Alle, durch die Tätigkeiten / Aktivitäten der OV erwirtschafteten Mittel sind Bestandteil des Gesamthaushalts der WBV. Diese Mittel können in Abstimmung mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung von der OV im Sinne der WBV-Satzung und dieser RL verwendet werden.

Die Finanzierung der den Ortsvereinigungen obliegenden Aufgaben erfolgt über

- Spenden und Beihilfen,
- Entgelte für Dienstleistungen
- Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen, die im Besitz der Ortsvereinigung sind.

Jede OV hat über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel ordentlich Buch zu führen. Mit jeder Jahresabrechnung ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen und unter Angabe der Umsatz- / Mehrwertsteuer der Geschäftsstelle in digitaler Form zu übermitteln.

9. VERMÖGENSÜBERGANG BEI AUFLÖSUNG EINER ORTSVEREINIGUNG

Bei Auflösung einer Ortsvereinigung gehen die Vermögen auf die WBV Westallgäu e. V über. Bei einer Zusammenlegung von Ortsvereinigungen fällt deren Vermögen der neugebildeten Ortsvereinigung zu. Für eventuell vorhandene Schulden haftet die aufzulösende Ortsvereinigung.

10. ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DER VEREINSSATZUNG

Soweit gegenwärtige Richtlinie nicht erschöpfend ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

Lindenberg, 19. März 2026

gez.
Florian Schmid
1. Vorsitzender

gez.
Stefan Bihler
2. Vorsitzender